2013-135

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 17. März 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 (Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2011, datierend vom 9. Juni 2012, einen Unterstützungsabzug für ihren Sohn, B, in Höhe von CHF 5‘500.00. In einer zweiten Steuererklärung pro 2011, datierend vom 15. Juni 2012, deklarierte die Rekurrentin einen Unterstützungsabzug in Höhe von CHF 7‘800.00.

Mit Schreiben vom 9. November 2012 verlangte die Steuerverwaltung von der Rekurrentin innert 30 Tagen eine Ausbildungs- bzw. Schulbestätigung für ihren Sohn. Die Post teilte der Steuerverwaltung mit, dass das Schreiben bis am 15. März 2013 zurückbehalten und am 18. März 2013 von der Rekurrentin abgeholt werde.

Die Steuerverwaltung mahnte die Rekurrentin mit Schreiben vom 14. Dezember 2012, die notwendigen Unterlagen innert 20 Tagen einzureichen.

Da die Rekurrentin keine Unterlagen innert der angesetzten Frist einreichte, veranlagte die Steuerverwaltung mit Verfügung vom 31. Januar 2013 die Steuern pro 2011. Der Unterstützungsabzug wurde mangels Auskunftserteilung nicht gewährt.

B. Hiergegen erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 4. April 2013 Einsprache. Die Schreiben der Steuerverwaltung habe sie nicht beantworten können, da sie sich im Ausland befunden habe. Dies habe sie gegenüber der Steuerverwaltung auch kurz erwähnt. Weiter macht die Rekurrentin geltend, dass sie die Krankenkassenprämien des Sohnes bezahlt und ihn monatlich mit CHF 500.00 in Indonesien unterstützt habe.

Mit Einspracheentscheid vom 13. Mai 2013 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat die Rekurrentin mit Eingabe vom 10. Juni 2013 Rekurs erhoben. Zur Begründung führt die Rekurrentin an, sie sei bis 25. März 2013 landesabwesend gewesen. Als Beweis legt sie eine Kopie des Postrückbehaltungsauftrages, eine Passkopie und weitere Unterlagen bei.

In einem weiteren Schreiben vom 16. Juli 2013 erklärt die Rekurrentin nochmals, dass sie aufgrund des Auslandaufenthaltes die Schreiben der Steuerverwaltung nicht beantworten konnte, und beantragt, den Unterstützungsabzug zu gewähren.

In ihrer Vernehmlassung vom 27. August 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Mai 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. Juni 2013 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Mai 2013 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2011 aufzuheben.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache der Rekurrentin zu Recht als verspätet betrachtet hat und nicht darauf eingetreten ist.

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht gehört werden können (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung oder eine sonstige Verfügung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder auf der Post aufgegeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG). Die Beweislast dafür trägt die Steuerpflichtige. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

b) Wird die Einsprache verspätet erhoben, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. a) Das Anfechtungsobjekt ist die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung vom 31. Januar 2013. Die Eingabe der Rekurrentin datiert vom 4. April 2013. Die Rekurrentin liess ihre Post bis am 15. März 2013 zurückbehalten und macht im Schreiben vom 16. Juli 2013 geltend, dass sie bis am 25. März 2013 landesabwesend gewesen sei. Die Weisung, die Post zurückzubehalten, bewirkt jedoch kein Abweichen vom gesetzlichen Fristenlauf (BGE 113 Ib 87, Erw. 2). Wer an einem Verfahren beteiligt ist, hat mit weiteren Verfügungen zu rechnen. Bei längerer Ortsabwesenheit besteht die Pflicht der Rekurrentin, geeignete Massnahmen zu treffen,

um die ordnungsgemässe Zustellung zu gewährleisten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 116 N 35). Gemäss Lehre wird für die ordnungsgemässe Zustellung die Kenntnisnahme des Schreibens nicht vorausgesetzt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 116 N 23). Auch bei einem Postrückbehaltungsauftrag ist deshalb von der Zustellfiktion auszugehen. Somit gilt die Zustellung als am letzten Tag der 7-tägigen Abholungsfrist als erfolgt. Damit ist die Eingabe der Rekurrentin vom 4. April 2013 nicht innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist erfolgt.

b) aa) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) Die Rekurrentin macht in den Schreiben vom 4. April 2013 und 10. Juni 2013 geltend, dass sie bis am 25. März 2013 landesabwesend gewesen sei und deshalb die Frist nicht einhalten konnte. Geplante Landesabwesenheit stellt jedoch keinen wesentlichen Grund im Sinne von § 147 Abs. 5 StG dar, welcher eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründet.

5. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einsprache vom 4. April 2013 verspätet erhoben wurde und aufgrund des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrentin.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.

3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.